



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V. Kreis Krefeld

Satzung und Ordnungen

Stand:

Inhaltsverzeichnis

Satzung (Stand).....	2
Spielordnung (Stand).....	6
Finanzordnung (Stand)	8
Ehrenordnung (Stand).....	11
Jugendordnung (Stand).....	12
Jugendspielordnung (Stand)	15

Wird im Text der Satzung, der Ordnungen sowie der Anlagen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts besetzbar. In gleicher Weise schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

§ 1 Geltungsbereich

Dem Kreis Krefeld gehören die Mitglieder des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes (WTTV) an, die in dem Gebiet nachstehender Städte/ Gemeinden ihren Sitz haben:

- Duisburg (nur linksrheinisches Stadtgebiet)
- Grefrath
- Kempen
- Kerken
- Krefeld
- Meerbusch (ohne Büderich)
- Moers
- Neukirchen-Vluyn
- Rheurdt
- Straelen
- Tönisvorst
- Wachtendonk
- Willich

Eine Änderung des Gebietes des Kreises ist nur nach Maßgabe des § 1 Absatz 2 der Satzung des WTTV möglich.

§ 2 Organe des Kreises

- (1) Organe des Kreises sind
 1. die Kreisversammlung,
 2. der Kreisvorstand,
 3. der Kreisjugendtag,
 4. der Kreisjugendvorstand.
- (2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV und deren Anlagen sowie die der Wettspielordnung des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV einzuhalten und die satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes durchzuführen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen der Kreisversammlung vor. Der Kreis hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden jeweils analog zu den Bestimmungen des § 52 Absatz 1 der Satzung des WTTV gefasst.

§ 3 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn nach § 3 (2) die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Beschluss des Kreisvorstandes, auf Verlangen des Verbandspräsidiums, des Bezirksvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Kreises einberufen werden. Jeder Verein muss einen Vertreter zur Kreisversammlung entsenden.

- (2) Der Vorsitzende des Kreises beruft die Kreisversammlung mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine müssen dem Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor der Kreisversammlung vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen des Kreises schriftlich im Wortlaut durch den Vorstand mindestens eine Woche vor der Kreisversammlung zuzuleiten.

- (3) Die Kreisversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes entgegen. Diese sind zur Kreisversammlung zu veröffentlichen. Die Berichte der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
- (4) Auf der Kreisversammlung hat jeder Verein eine Stimme.
Je eine Stimme auf der Kreisversammlung haben die amtierenden Mitglieder des Kreisvorstandes nach § 4 sowie der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit. Dies gilt auch, wenn sie zeitgleich als Angehöriger eines Vereins abstimmen wollen.
Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Vereins ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Versammlungsleiter ist der Kreisvorsitzende oder sein Vertreter. Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse. Sie nimmt die Wahlen der Mitglieder des Jugendvorstands gemäß der Jugendordnung zur Kenntnis. Sie wählt außerdem zwei Kassenprüfer, die Delegierten und Vertreter zur Bezirksversammlung und zum Verbandstag. Sie beschließt Änderungen der Kreissatzung (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV) und ihrer Anlagen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse sowie der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl stehen zur Wahl: Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, Pressewart. In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Stellvertreter des Vorsitzenden, Breitensportbeauftragter, Stellvertreter des Sportwarts.
- (7) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt sofort niederlegen. Legt er sein Amt nicht sofort nieder, wird er durch die Entscheidung der Kreisversammlung seines Amtes enthoben.
- (8) Die Kreisversammlung kann zweckgebundene Zuschläge zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes beschließen.
- (9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist durch Stimmzettel abzustimmen.
Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich.
Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.
Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (10) Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem WTTV zu übersenden.

§ 4 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - höchstens zwei Stellvertreter des Sportwarts
 - Jugendwart
 - Pressewart
 - Breitensportbeauftragter
- (2) Der Vorsitzende des Kreises kann nicht Kassenwart sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Kreis.
- (4) Der Vorstand ist zu seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Sofern ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Kreisversammlung zu berufen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Kreises, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, durch einstweilige Anordnungen Befugnisse, die sonst der Kreisversammlung vorbehalten sind, ausüben. Diese einstweiligen Anordnungen sind spätestens innerhalb eines Monats der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen, andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit.
- (6) Der Jugendwart vertritt die Kreisjugend gemäß der Jugendordnung des Kreises. Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises. Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Gast zu den Kreisvorstandssitzungen zugelassen.

§ 5 Kreisjugend, Kreisjugendtag und Kreisjugendvorstand

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre sind.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend, wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.
- (5) Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.
- (6) Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom XXX in Kraft.

Die nach Maßgabe von § 50 (3) der Satzung des WTTV erforderliche Genehmigung dieser Satzung erfolgte am ***noch offen***

ENTWURF

1 Verbindlichkeit der WO

Die Spielordnung und die Jugendspielordnung des Kreises Krefeld beinhalten kreisinterne Vereinbarungen. Die Verbindlichkeit der Wettspielordnung des DTTB, der Durchführungsbestimmungen des WTTV und des Bezirks bleibt davon unberührt.

2 Spielbetrieb

- 2.1 In der Kreisliga und der 1. Kreisklasse wird nach dem Paarkreuzsystem für Sechsermannschaften gemäß WO E 6.2. gespielt.
- 2.2 In der 2. und 3. Kreisklasse sind Gruppen mit Sechsermannschaften (Paarkreuzsystem gemäß WO E 6.2) und Gruppen mit Vierermannschaften (Bundessystem gemäß WO E 6.3.1 mit Zusatz E 2.5.1 und E.2.6.1) zulässig.
- 2.3 Neben der 3. Kreisklasse (3. Kreisklasse A,B) wird in der 3. Kreisklasse H mit Vierermannschaften nach dem Bundessystem unter Anwendung von WO E 6.3.1 mit Zusatz E 2.5.1 und E 2.6.1 gespielt. Die 3. Kreisklasse H ist keine Leistungsklasse
- 2.4 3. Kreisklassen sind Meldeklassen.

3 Spieltage

- 3.1 Folgende Spieltage und Anfangszeiten für Herren und Senioren sind verbindlich:

Freitag	19:00 – 20:00 Uhr
Samstag	18:30 Uhr
Sonntag	10:00 / 11:00 Uhr nach Wahl
- 3.2 Jede Mannschaft hat – in Ergänzung zur WO G 4.5.2 - das Recht, Wochentage als Heimspieltag anzugeben. Für den Fall der Ablehnung durch die jeweilige Gastmannschaft ist zusätzlich ein Ausweichspieltag (Freitag, Samstag oder Sonntag) zu benennen.

Nachmeldungen gemäß WO H 2.1.6 sind für Mannschaften auf Kreisebene ausschließlich über click-TT vorzunehmen.

4 **Pokalmeisterschaften**

- 4.1 Offene Kreismannschaftsmeisterschaften (OKMM) werden für Herren- und Damenmannschaften durchgeführt. Bei weniger als drei Meldungen behält sich die Spielleitung eine Streichung des jeweiligen Wettbewerbes vor. Der Austragungsmodus ist das einfache K.-O.-System. Die Paarungen werden von der Spielleitung vor Beginn der Wettbewerbe ausgelost. Verbindliche Spieltermine sind die Wochentage Montag bis Donnerstag. Die Ergebnisse werden gemäß WO D 1.6 in click-TT erfasst. Die Spielordnung des Kreises Krefeld findet auch hier ihre Anwendung. Der beim Damen- und Herrenwettbewerb ausgegebene Pokal ist ein Wanderpokal, der nicht in den Besitz eines Vereines übergeht, er bleibt Eigentum des Kreises. Sollte sich ein Sponsor finden, so kann dieser die Bedingungen vorgeben.
- 4.2 Für Pokalspiele für Dreier-Mannschaften gelten die Bestimmungen gemäß 4.1 entsprechend.

5 **Spielbetrieb der Senioren**

Die Spiele der Senioren werden im Bundessystem gemäß WO E 6.3.1 mit Zusatz E 2.5.1 und E 2.6.1 ausgetragen.

6 **Wirkung und Inkrafttreten**

Vereine, die gegen die Spielordnung des Kreises Krefeld, die Wettspielordnung des DTTB oder die Durchführungsbestimmungen des WTTV verstoßen, werden zur Durchführung eines reibungslosen Spielverkehrs mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Diese Spielordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom XXX in Kraft.

- 1.** Die Finanzwirtschaft des Kreises Krefeld im WTTV ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Hierbei sind die Arbeitshinweise des Fördervereins für Bezirke und Kreise des WTTV e.V. einzuhalten.
- 2.** Grundlage der Finanzwirtschaft hinsichtlich der Einnahmen sind die von der Kreisversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Anlage); ferner Einnahmen, die sich aus der Wettspielordnung bzw. Satzung des WTTV und ihren Anlagen ergeben.
- 3.** Spenden oder Einnahmen durch rechtsgeschäftliches Handeln des Kreisvorstandes (z. B. Anzeigenwerbung) müssen über den „Förderverein für Bezirke und Kreise im WTTV“ der Kreiskasse zugeleitet werden. Nur dieser Förderverein ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung bzw. eine Rechnung auszustellen.
- 4.** Der Kreis erhebt einen Zuschlag zu den Vereinsbeiträgen des Verbandes von seinen Mitgliedern für die Zwecke des Kreises.
- 5.** Der Zahlungsverkehr zwischen der Kreiskasse und den Vereinen erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer Einzugsermächtigung. Ein entsprechender Rechnungsbeleg ist den Vereinen auszustellen.
- 6.** Dem Kassenwart obliegt die Führung des Bank- und ggf. des Sparkontos.
Zeichnungsvollmacht für beide Konten hat neben dem Kassenwart der Vorsitzende des Kreises.
- 7.** Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der von der Kreisversammlung gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein der Kreisversammlung gegenüber verantwortlich.
Die Prüfung soll sich nicht nur auf rechnerische Richtigkeit erstrecken, sondern auch die sachliche Richtigkeit umfassen. Die Häufigkeit der Kassenprüfungen bestimmen allein die Kassenprüfer. Die Prüfungstermine sind mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Kassenwart abzustimmen.
Den Kassenprüfern ist uneingeschränkter Einblick in alle Belege zu gewähren. Der Kreisvorsitzende und sein Vertreter haben ebenfalls das Recht, Einblick in das Kassenbuch, die Belege und sonstige Kassenunterlagen zu nehmen.
- 8.** Der Kassenwart hat die Pflicht, der Kreisversammlung eine detaillierte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- 9.** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Diese Finanzordnung und ihre Anlage treten am folgenden 1. Januar nach mit Beschluss der Kreisversammlung vom XXX in Kraft.

1. Gebühren

Die Höhe der jährlichen Kreisabgabe durch die Vereine errechnet sich aus der zur Kreisversammlung vorzulegenden Etatplanung des auf die Versammlung folgenden Jahres, geteilt durch die Anzahl der Vereine im Kreis Krefeld, unter Berücksichtigung einer Finanzrücklage von höchstens sechs Monatsausgaben.

2. Automatische Ordnungsstrafen

2.1 Die automatischen Strafen ergeben sich aus dem Punkt A 20.1 der Wettspielordnung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes. *)

2.2 Folgende Ergänzungen zu 2.1 wurden beschlossen:

Unentschuldigtes Fehlen bei Kreisversammlung oder Kreisjugendtag	40,00 €
Nichtantreten einer Jugendmannschaft, wenn Spielverlust die Folge war	20,00 €
Nichtantreten Jugendmannschaft im Wiederholungsfall	30,00 €
Zurückziehen von Jugendmannschaften nach dem Ende der Vereinsmeldung der jeweiligen Halbserie	30,00 €
Fehlende Unterschrift der Hallenaufsicht Spielbericht	10,00 €
Fehlende Unterschrift Begleiter Gastjugendmannschaft Spielbericht	10,00 €
Nichtantreten gemeldeter Spieler (JSpO Punkt 2.2.6) bei Veranstaltungen laut WO A 11.1	20,00 €

3. Kreismeisterschaften

3.1 Das Startgeld für alle Damen-, Herren- und Senior/en/innen-klassen wird vom Ausrichter plus 1,00 € Verbandsabgabe festgelegt. Die Startgelder werden in der Ausschreibung aufgeführt.

3.2 Das Startgeld in allen Jugend-Klassen beträgt für Einzel 4,00 € und Doppel 2,00 €.

3.3 Das Startgeld wird den Vereinen vom Ausrichter in Rechnung gestellt. Dieser ist zuständig für die Überweisung der Verbandsabgaben gemäß § 5 der Finanzordnung des WTTV.

3.4 Der Ausrichter der Kreismeisterschaften ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit:

- der Auslosung (ohne Fahrtkosten der Vorstandsmitglieder),
- dem Material (z. B. Tische, Netze, Spielfeldabgrenzungen, Bälle, Schiedsrichterzettel, Turnierlisten, EDV-Ausstattung usw.),
- dem Turnierablauf (Turnierleitung, Fortschreibung der Turnierlisten),
- den Preisen
Jugendbereich:
Einzel: Besitzpokal für Platz 1 bis 3
Doppel: Besitzpokal für Platz 1 bis 2
optional: weitere Sachpreise; aber keine Geldpreise.

Der Kreis Krefeld übernimmt:

- der Beschaffung und Beschriftung der Urkunden,
- der Nutzung der Räumlichkeiten (z. B. Hallenmiete, Stromkosten),
- der Bereitstellung eines Sanitätsdienstes
- die Fahrtkosten und Spesen des Oberschiedsrichters.
- einen Anteil an den Ausgaben für Siegerpokale in Höhe von 10 € je ausgespielter Konkurrenz.

Der Ausrichter der Kreismeisterschaften ist verpflichtet, die Ergebnislisten nach Ende der Veranstaltung unverzüglich an die vorher bekannt gemachten Pressemitarbeiter weiterzuleiten.

4. Kostenerstattung

- 4.1 Die Erstattung von Auslagen erfolgt nur gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege.
- 4.2 Für Fahrtkosten können Belege der öffentlichen Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines PKW 0,30 €/km für die An- und Abfahrt in Ansatz gebracht werden.
- 4.3 Reisekosten und Sitzungsgeld werden nach den gesetzlichen Vorschriften gezahlt.
- 4.4 Der Vorstand kann durch förmlichen Beschluss Ausnahmen zulassen.

5. Hinweis

Der Kreis Krefeld übernimmt das Startgeld für alle zu den Bezirksmeisterschaften nominierten Spieler. Bei nominierten, aber unentschuldig fehlenden Teilnehmern ist das Startgeld durch den Verein an den Kreis zurückzuzahlen.

Die mit *) gekennzeichneten Stellen ergeben sich aus der Wettspielordnung bzw. der Satzung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes und können deshalb nicht Gegenstand eines Beschlusses der Kreisversammlung sein.

1. Zweck der Ehrenordnung ist es, einheitliche Richtlinien für die Ehrung verdienter Kreisangehöriger, aktiver und passiver Vereinsmitglieder, die sich um den Tischtennissport in Krefeld verdient gemacht haben, zu schaffen.
2. Eine Ehrung verdienter Kreisangehöriger erfolgt nach Regelungen der Ehrenordnung des WTTV.
3. Eine Ehrung für jahrzehntelange, besonders herausragende Verdienste als Mitglied im Kreisvorstand bzw. eines Vereins- oder Abteilungsvorstandes des Kreises Krefeld kann erfolgen durch Verleihung des **Kreisehrenschildes**.
4. Über die Verleihung des „**Günter-Stocks-Pokal**“ an Kreisangehörige oder Vereine mit außergewöhnlichen ehrenamtlichen Verdiensten im Jugendbereich entscheiden Kreisjugendvorstand und Kreisvorstand.
Über die Verleihung des „**Roman-Dahm-Pokal**“ an Kreisangehörige oder Vereine mit außergewöhnlichen ehrenamtlichen Verdiensten im Erwachsenenbereich entscheidet der Kreisvorstand.
Als Voraussetzung für diese Ehrung gelten lange Jahre der ehrenamtlichen Mitarbeit, in deren Verlauf der Tischtennissport im Kreis belebt und gefördert und das Ansehen des Kreises – auch über seine Grenzen hinaus – vergrößert wurde.
5. Wenn ein Mitglied des Kreisvorstandes nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann es durch Beschluss der Kreisversammlung zum **Ehrenmitglied** im Kreisvorstand ohne Stimmrecht ernannt werden.
6. Anträge auf Ehrungen können von den Vereinen im Kreis Krefeld und vom Kreisvorstand gestellt werden. Der Antrag ist ausschließlich über Click-TT zu stellen. Anträge auf Verleihung des Kreisehrenschildes kann nur der Kreisvorstand stellen. Sie müssen ausreichend begründet, in schriftlicher Form, an den Kreisvorsitzenden eingereicht werden. Die Anträge müssen Namen, das Geburtsdatum, die Vereinszugehörigkeit, Funktionen im Verein und den Namen des Antragstellers beinhalten. Sie müssen 3 Monate vor dem vorgesehenen Ehrungstermin eingegangen sein.
7. Über Anträge auf Ehrungen außer Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. **Ein Recht auf Ehrung besteht nicht.**
8. Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.
9. Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss der Kreisversammlung am XXX in Kraft.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis Krefeld, die noch nicht 27 Jahre sind.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend, wird beim Kreisjugendtag gewählt (Die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich diese Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises Krefeld und dieser Jugendordnung selbständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.
- (5) Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.

§ 2 Kreisjugendtag

- (1) Der Kreisjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Kreises Krefeld. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre ist, ist berechtigt als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Der Kreisjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Jugendtag wird auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Einzuladen und stimmberechtigt sind jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden (in Form des Vereinsjugendwartes), sowie die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes. Vereinen ohne Vereinsjugend müssen nicht teilnehmen.
Zusätzlich sind die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer des Kreises einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- (5) Mitglieder des Kreisjugendvorstandes, die gleichzeitig als Delegierter der Vereinsjugend anwesend sind, haben nur eine Stimme. Nur eine Stimme hat jedes Mitglied des Kreisjugendvorstandes, auch wenn er mehrere Funktionen innerhalb des Kreisjugendvorstandes wahrnimmt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Anträge müssen dem Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes in schriftlicher Form spätestens drei Wochen vor dem Kreisjugendtag vorliegen.

§ 3 Kreisjugendvorstand

- (1) Dem Kreisjugendvorstand sollen angehören:
 - Kreisjugendwart (Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes)
 - Kreisbeauftragter für Kinder- und Jugendarbeit (stellvertretender Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes)
 - Kreisbeauftragter für den Jugendspielbetrieb
 - Kreisbeauftragter für Jugendturniere
 - Beisitzer für Kinder- und Jugendarbeit
 - Beisitzer für den Jugendspielbetrieb
 - Beisitzer für Jugendturniere

Der Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahre sein.

Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendarbeit ist als Gast zu den Kreisvorstandssitzungen zugelassen und stimmberechtigtes Mitglied bei der Kreisversammlung.

- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt die Kreisjugend und ist stimmberechtigtes Mitglied im Kreisvorstand. Die Wahl des Kreisjugendwartes wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen.
- (3) Mitglieder des Kreisjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes beträgt zwei Jahre. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:
 - Kreisjugendwart
 - Kreisbeauftragter für den Jugendspielbetrieb
 - Beisitzer für Jugendturniere
 - Beisitzer für Kinder- und JugendkreisarbeitIn den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:
 - Kreisbeauftragter für Kinder- und Jugendkreisarbeit
 - Kreisbeauftragter für Jugendturniere
 - Beisitzer für den Jugendspielbetrieb
- (5) Ein Mitglied des Kreisjugendvorstandes kann mehrere Funktionen übernehmen.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Kreisjugendvorstandes sollen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV übereinstimmen.
- (2) Der Kreisjugendvorstand ist insbesondere zuständig für
 - Die Vertretung des Kreises Krefeld gegenüber der Bezirksjugend
 - Die Vertretung des Kreises Krefeld bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für die Kinder- und Jugendarbeit des WTTV und des Bezirks Düsseldorf
 - Die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben.
 - Die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden der Vereine im Kreis Krefeld sowie ein allgemeiner Informationsaustausch mit Vertretern der Vereinsjugenden
 - Die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.
 - Die Durchführung der Jugend- Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften im Kreis Krefeld und die jeweiligen Meldungen an den Bezirksjugendwart.
 - Die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen im Kreis Krefeld und die jeweiligen Meldungen an den Bezirksjugendwart
 - Die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene.
- (3) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Kreisjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes vertreten. Die Kreisjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes einberufen und geleitet.

- (4) Der Kreisjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV und des Bezirksjugendvorstandes Folge zu leisten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde beim Kreisjugendtag am xx. Juni 2020 beschlossen. Sie wurde von der Kreisversammlung am xx. Juni 2020 zur Kenntnis genommen.

ENTWURF

1 Verbindlichkeit der WO

Die Spielordnung und die Jugendspielordnung des Kreises Krefeld beinhalten kreisinterne Vereinbarungen. Die Verbindlichkeit der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV bleibt davon unberührt.

2 Spielbetrieb

2.1 Spielklassen und Spielsystem

- 2.1.1 In den Spielklassen des Kreises wird das Braunschweiger System (WO E 6.4.1) gespielt. Es werden alle zehn Spiele ausgetragen und die Punkteverteilung erfolgt gemäß WO E 2.6.1.
- 2.1.2 Die Spielklassen des Kreises sind im Punkt 2.3.2 geregelt.

2.2 Grundlagen des Punktspielbetriebes

- 2.2.1 Grundsätzlich gelten die Bestimmungen der WO zur Vereinsmeldung (F 2.6), Mannschaftsmeldung (WO H 2), Terminmeldung (WO G 5.3), Verlegungen (WO G 6) und Datenverwaltung (WO A 16).
 - 2.2.1.1 Spieler dürfen gemäß WO H 2.1.6 jederzeit nachgemeldet werden. Die Nachmeldung ist der Spielleitung spätestens einen Tag vor dem geplanten Einsatz per E-Mail anzuzeigen. Die Einsatzberechtigung wird durch Ergänzung der Mannschaftsmeldung in Click.TT beurkundet.
 - 2.2.1.2 Nachverlegungen im Rahmen der Bestimmungen der WO G 6.2.2 sind zulässig, wenn beide Vereine ihr Einverständnis spätestens einen Tag vor dem neuen Spieltermin der Spielleitung per E-Mail erklärt haben. Die Genehmigung der Spielleitung erfolgt durch die Spielverlegung in Click-TT.
- 2.2.2 Die Gruppen im Kreis Krefeld werden nur für eine Halbserie gebildet. Die Halbserie wird dann als Spielzeit betrachtet.
- 2.2.3 Die in der ersten Halbserie erreichten Punkte werden nicht in die zweite Halbserie übernommen.
- 2.2.4 Vereinsmeldung
 - 2.2.4.1 Eine Vereinsmeldung für Mannschaften auf Kreisebene im Sinne der WO F 2.6 gilt grundsätzlich für die Dauer einer Halbserie.
 - 2.2.4.2 Die Vereinsmeldung für Mannschaften auf Kreisebene zur zweiten Halbserie erfolgt ausschließlich per E-Mail an den Kreisjugendwart und den Beauftragten für den Jugendspielbetrieb und endet am 15. Dezember der jeweiligen Spielzeit.
 - 2.2.4.3 Reicht ein Verein keine Vereinsmeldung zur zweiten Halbserie ein, so werden die Mannschaften dieses Vereins, die an der ersten Halbserie teilgenommen haben, gemäß Auf- und Abstiegsregelungen – ggf. unter Berücksichtigung von Punkt 2.3.2.5 – den Spielklassen zugeordnet.
- 2.2.5 Aufsteiger und Teilnehmer an Entscheidungsspielen werden gemäß Abschlussplatzierung der zweiten Halbserie in dieser Reihenfolge gemeldet, soweit kein Verzicht angezeigt wurde. Einen Verzicht muss der Verein dem Beauftragten für den Jugendspielbetrieb und dem Kreisjugendwart bis zum Ende des letzten

Spieltages der jeweiligen Gruppe per E-Mail anzeigen. Eine Teilnahme an den Entscheidungsspielen ist bei Verzicht auf einen Direktaufstieg zur Bezirksebene nicht möglich.

2.3 Punktspielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs

2.3.1 Grundlagen

- 2.3.1.1 Der Punktspielbetrieb im Kreis Krefeld in der Altersgruppe Nachwuchs wird in den männlichen Altersklassen Jugend 18, Jugend 15, Jugend 13 und Jugend 11 durchgeführt. In diesen Altersklassen können gemischte Mannschaften antreten und gemischte Spielklassen gebildet werden.
- 2.3.1.2 Der Punktspielbetrieb wird in jeder Altersklasse nach Punkt 2.4.1.1 bei mindestens fünf eingegangenen Meldungen ausgerichtet. Die Einsatzberechtigung in den Altersklassen richtet sich nach WO A 8.3.
- 2.3.1.3 In den Altersklassen Jugend 13 und Jugend 11 sind zusätzlich auch Spielerinnen des jeweils nächstälteren Jahrgangs einsatzberechtigt. Mannschaften mit diesen Spielerinnen werden als Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse (Jugend 15 bei Jugend 13, Jugend 13 bei Jugend 11) geführt.
- 2.3.1.4 Meldung und Einsatz aller nicht in Punkt 2.4.1.3 aufgeführten Spielerinnen und Spieler ist grundsätzlich nur in den gemäß WO B 8.3 zutreffenden Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs möglich.
- 2.3.1.5 Die Aufnahme altersklassenfremder Mannschaften in den Punktspielbetrieb einer jüngeren Altersklasse ist – mit Ausnahme der in Punkt 2.4.1.3 beschriebenen Fälle – nicht möglich.

2.3.2 Spielklassen der Halbserien

- 2.3.2.1 Die gemeldeten Mannschaften werden bei weniger als zehn Meldungen in einer Altersklasse gemäß Punkt 2.4.1.1 gemeinsam in der Leistungsklasse „Kreisklasse“ dieser Altersklasse geführt. Ab einer Anzahl von zehn Meldungen in einer Altersklasse werden die Leistungsklassen „Kreisliga“ und „Kreisklasse“ gebildet. Ab einer Anzahl von 21 Meldungen in einer Altersklasse werden die Leistungsklassen „Kreisliga“, „1. Kreisklasse“ und „2. Kreisklasse“ gebildet. Sollten mehr als 30 Meldungen in einer Altersklasse eingehen, ist auch die Bildung einer Leistungsklasse „3. Kreisklasse“ möglich.
- 2.3.2.2 Die Hauptrundenspiele werden soweit möglich im 10er-Raster als Einfachrunde ausgetragen. Jede im 10er-Raster ausgetragene Gruppe einer Spielklasse soll mindestens acht Mannschaften umfassen. Die maximale Gruppenstärke liegt bei zehn Mannschaften.
- 2.3.2.3 Abhängig von den Meldungen ist die Bildung einzelner Gruppen im 6er-Raster mit mindestens fünf Mannschaften möglich. Ausnahmsweise darf bei weniger als fünf gemeldeten Mannschaften in einer Altersklasse diese Mindestzahl unterschritten werden.
- 2.3.2.4 Zur zweiten Halbserie werden unter Berücksichtigung der Punkte 2.3.2.1 bis 2.3.2.3 neue Leistungsklassen gemäß der vor der ersten Halbserie veröffentlichten Auf- und Abstiegsregelungen gebildet.

2.3.2.5 Sollte die Mindeststärke einer Gruppe gemäß der Punkte 2.3.2.2 und 2.3.2.3 nach Berücksichtigung aller Meldungen nicht erreicht sein, kann die Spielleitung gemäß WO F 3.4.8 und durch Zuordnung aus den niedrigeren Leistungsklassen die Gruppen auffüllen. Die Auffüllung aus den niedrigeren Leistungsklassen richtet sich nach dem QTTR-Durchschnitt der Spieler, die zur Sollstärke beitragen.

2.4 Alle Nachwuchsmannschaften müssen während der gesamten Spieldauer von einem volljährigen Begleiter betreut werden. Dies wird auch durch die Unterschrift des volljährigen Begleiters auf dem Spielbericht dokumentiert

3 **Spieltage**

3.1 Folgende Spieltage und Anfangszeiten sind verbindlich:
Samstag: zwischen 13:30 Uhr und 16:00 Uhr

Sonntag: zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr

3.2 Jede Mannschaft hat – gemäß WO G 5.2 – das Recht, einen Wochentag als Heimspieltag anzugeben. Das Zeitfenster für die Anfangszeit liegt zwischen 17:00 Uhr und 18:30 Uhr. Für den Fall der Ablehnung durch die jeweilige Gastmannschaft bei der Terminmeldung ist zusätzlich ein Ausweichspieltag (Samstag oder Sonntag) zu benennen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der WO G 5 und G 6.

4 **Offene Kreismannschaftsmeisterschaften**

Offene Kreismannschaftsmeisterschaften werden nur für Mannschaften der Altersklasse Jungen 18 durchgeführt. Der Austragungsmodus wird jeweils vor Beginn der Wettbewerbe durch den Kreisjugendvorstand festgelegt. Verbindliche Spieltermine sind die Wochentage Montag bis Freitag. Die Ergebnismeldung ist gemäß WO vorzunehmen. Die Spielberichte sind gemäß WO zu bearbeiten und aufzubewahren. Die Jugendspielordnung des Kreises Krefeld findet auch hier ihre Anwendung.

5 **Wirkung und Inkrafttreten**

Vereine, die gegen die Jugendspielordnung des Kreises Krefeld und gegen die Wettspielordnung des DTTB oder die Durchführungsbestimmungen des WTTV verstoßen, werden zur Durchführung eines reibungslosen Spielverkehrs mit einer Ordnungsstrafe belegt

Diese Jugendspielordnung tritt mit Beschluss des Kreisjugendtages vom XXX in Kraft.